

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

RICHTLINIE DES RATES
vom 14. Juni 1966
über den Verkehr mit Betarübensaatgut
 (66/400/EWG)

(ABl. P 125 vom 11.7.1966, S. 2290)

Geändert durch:

	Nr.	Amtsblatt Seite	Datum
► M1 Richtlinie 69/61/EWG des Rates vom 18. Februar 1969	L 48	4	26.2.1969
► M2 Richtlinie 71/162/EWG des Rates vom 30. März 1971	L 87	24	17.4.1971
► M3 Richtlinie 72/274/EWG des Rates vom 20. Juli 1972	L 171	37	29.7.1972
► M4 Richtlinie 72/418/EWG des Rates vom 6. Dezember 1972	L 287	22	26.12.1972
► M5 Richtlinie 73/438/EWG des Rates vom 11. Dezember 1973	L 356	79	27.12.1973
► M6 Richtlinie 75/444/EWG des Rates vom 26. Juni 1975	L 196	6	26.7.1975
► M7 Erste Richtlinie 76/331/EWG der Kommission vom 29. März 1976	L 83	34	30.3.1976
► M8 Richtlinie 78/55/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977	L 16	23	20.1.1978
► M9 Richtlinie 78/692/EWG des Rates vom 25. Juli 1978	L 236	13	26.8.1978
► M10 Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 des Rates vom 20. Dezember 1985	L 362	8	31.12.1985
► M11 Richtlinie 87/120/EWG der Kommission vom 14. Januar 1987	L 49	39	18.2.1987
► M12 Richtlinie 88/95/EWG der Kommission vom 8. Januar 1988	L 56	42	2.3.1988
► M13 Richtlinie 88/332/EWG des Rates vom 13. Juni 1988	L 151	82	17.6.1988
► M14 Richtlinie 88/380/EWG des Rates vom 13. Juni 1988	L 187	31	16.7.1988
► M15 Richtlinie 90/654/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990	L 353	48	17.12.1990

Geändert durch:

► A1 Beitrittsakte Dänemarks, Irlands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland	L 73	14	27.3.1972
(angepaßt durch den Beschluß des Rates vom 1. Januar 1973)	L 2	1	1.1.1973
► A2 Beitrittsakte Griechenlands	L 291	17	19.11.1979

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, ABl. L 52 vom 23.2.1978, S. 34 (78/55/EWG)



RICHTLINIE DES RATES
vom 14. Juni 1966
über den Verkehr mit Betarübensaatgut
 (66/400/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von Zuckerrüben und Futterrüben, im folgenden „Betarüben“ genannt, nimmt in der Landwirtschaft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen wichtigen Platz ein.

Der Erfolg des Anbaus von Betarüben hängt weitgehend von der Verwendung geeigneten Saatguts ab. Daher haben einige Mitgliedstaaten seit einiger Zeit den gewerbsmäßigen Verkehr mit Betarübensaatgut auf hochwertiges Saatgut beschränkt. Sie haben sich der Ergebnisse der Pflanzenzüchtungsarbeiten bedient, die seit mehreren Jahrzehnten betrieben worden sind und zu hinreichend beständigen und homogenen Typen und Sorten von Betarüben geführt haben, welche hinsichtlich ihrer Eigenschaft für den jeweiligen Nutzungszweck wesentliche Vorteile erwarten lassen.

Eine höhere Produktivität beim Anbau von Betarüben in der Gemeinschaft wird dadurch erreicht werden, daß die Mitgliedstaaten bei der Auswahl der zum gewerbsmäßigen Verkehr zugelassenen Typen und Sorten einheitliche und möglichst strenge Regeln anwenden.

Eine Beschränkung des gewerbsmäßigen Verkehrs auf bestimmte Typen oder Sorten ist jedoch nur gerechtfertigt, soweit gleichzeitig sichergestellt wird, daß der Landwirt auch wirklich Saatgut dieser Typen oder Sorten erhält.

Zu diesem Zweck wenden einige Mitgliedstaaten Anerkennungssysteme an, welche eine Sicherung der Typen- oder Sortenechtheit und -reinheit durch amtliche Überwachung zum Gegenstand haben.

Solche Systeme bestehen schon auf internationaler Ebene für Maisaatgut (Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft) und für Futterpflanzensaatgut (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).

Es ist angebracht, auf den Erfahrungen mit diesen Systemen ein einheitliches Anerkennungssystem für die Gemeinschaft aufzubauen.

Es ist angebracht, daß dieses System im gewerbsmäßigen Verkehr sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch auf den nationalen Märkten gilt.

Im allgemeinen darf Betarübensaatgut gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es gemäß den Anerkennungsvorschriften als Basissaatgut oder zertifiziertes Saatgut amtlich geprüft und anerkannt worden ist. Bei der Wahl der technischen Begriffe des „Basissaatguts“ und des „zertifizierten Saatguts“ knüpft das System an eine international bereits bestehende Terminologie an.

Es ist angebracht, Betarübensaatgut, das nicht gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird, wegen seiner geringen wirtschaftlichen Bedeutung aus dem Anwendungsbereich der Gemeinschaftsregelung

⁽¹⁾ ABl. Nr. 109 vom 9. 7. 1964, S. 1744/64.

▼B

auszuschließen. Das Recht der Mitgliedstaaten muß unberührt bleiben, dieses Saatgut besonderen Vorschriften zu unterwerfen.

Es ist angebracht, die Gemeinschaftsregelung nicht auf Saatgut anzuwenden, das nachweislich zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist.

Um die Güte des Betarübensaatguts in der Gemeinschaft zu verbessern, müssen bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Polyploidie, der Monogermie sowie der Segmentierung, der technischen Reinheit, der Keimfähigkeit und des Feuchtigkeitsgehalts vorgesehen werden. Es ist angebracht, daß die einschlägigen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Voraussetzungen getroffen werden, die auf Grund der Empfehlungen des Institut International de Recherches Betteravières auf den Handelsverkehr mit Saatgut von Zuckerrüben bereits weitgehend Anwendung finden.

Zur Sicherung der Identität des Saatguts müssen gemeinschaftliche Regeln für die Verpackung, die Probenahme, die Verschließung und die Kennzeichnung festgelegt werden. Zu diesem Zweck müssen die Etikette die für die Durchführung der amtlichen Überwachung und die Unterrichtung der Landwirte notwendigen Angaben tragen und auf den Gemeinschaftscharakter der Anerkennung hinweisen.

Um zu gewährleisten, daß im Verkehr die Voraussetzungen hinsichtlich der Qualität sowie der Identitätssicherung erfüllt sind, müssen die Mitgliedstaaten geeignete Kontrollmaßnahmen vorsehen.

Saatgut, das diese Voraussetzungen erfüllt, darf unbeschadet des Artikels 36 des Vertrages nur den in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterworfen werden.

Es ist angebracht, daß während eines ersten Zeitabschnitts — und zwar bis zur Schaffung eines gemeinsamen Typen- oder Sortenkatalogs — diese Beschränkungen insbesondere das Recht der Mitgliedstaaten umfassen, den Saatgutverkehr auf Typen oder Sorten zu beschränken, die für ihr Gebiet landeskulturellen Wert besitzen.

Es ist notwendig, unter bestimmten Voraussetzungen Saatgut, welches in anderen Ländern auf der Grundlage von in einem Mitgliedstaat anerkanntem Basissaatgut vermehrt worden ist, als gleichwertig mit dem in diesem Mitgliedstaat vermehrten Saatgut anzuerkennen.

Andererseits ist es angebracht vorzusehen, daß in dritten Ländern geerntetes Betarübensaatgut innerhalb der Gemeinschaft gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden kann, wenn es die gleiche Gewähr bietet wie Saatgut, das in der Gemeinschaft amtlich anerkannt worden ist und den gemeinschaftlichen Regeln entspricht.

Für Zeitabschnitte, in denen die Versorgung mit anerkanntem Saatgut der verschiedenen Kategorien Schwierigkeiten bereitet, ist es angebracht, vorübergehend Saatgut mit minderen Anforderungen zuzulassen.

Um die technischen Methoden der Anerkennung in den einzelnen Mitgliedstaaten anzugleichen und um künftig Vergleichsmöglichkeiten hinsichtlich des in der Gemeinschaft anerkannten und des aus dritten Ländern stammenden Saatguts zu haben, ist es zweckmäßig, in den Mitgliedstaaten gemeinschaftliche Vergleichsfelder zur jährlichen Nachkontrolle des Saatguts der Kategorie „zertifiziertes Saatgut“ anzulegen.

Es ist angebracht, die Kommission damit zu betrauen, bestimmte Durchführungsmaßnahmen zu treffen. Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

▼B

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie bezieht sich auf Saatgut von Betarüben, das innerhalb der Gemeinschaft gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird.

Artikel 2

►**M1** 1. ◀ Im Sinne dieser Richtlinie sind:

A. Betarüben: Zucker- und Futterrüben der Art *Beta vulgaris* L.

B. Basissaatgut: Samen,

- a) der unter der Verantwortung des Züchters nach strengen Auswahlregeln im Hinblick auf ►**M1** ————— ◀ die Sorte gewonnen worden ist;
- b) der zur Erzeugung von Saatgut der Kategorie „zertifiziertes Saatgut“ bestimmt ist;
- c) der vorbehaltlich von Artikel 4 die Voraussetzungen der Anlage I für Basissaatgut erfüllt und
- d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

C. Zertifiziertes Saatgut: Samen,

- a) der unmittelbar von Basissaatgut stammt;
- b) der zur Erzeugung von Betarüben bestimmt ist;
- c) der vorbehaltlich von Artikel 4 Buchstabe b) die Voraussetzungen der Anlage I für zertifiziertes Saatgut erfüllt und
- d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

D. Monogerm Saatgut: Genetisch einkeimiges Saatgut.

▼M1

E. Präzisionssaatgut: Saatgut, das zur Aussaat mit Präzisionsäugeräten bestimmt ist und das entsprechend den Vorschriften der Anlage I Teil B Nr. 3 Buchstabe b) Unterabsatz ►**M14** aa a) und bb) ◀ nur einen einzigen Keimling entwickelt.

▼B

F. Amtliche Maßnahmen: Maßnahmen, die durchgeführt werden

- a) durch Behörden eines Staates oder
- b) unter der Verantwortung eines Staates durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder
- c) bei Hilfstätigkeiten auch unter der Überwachung eines Staates durch vereidigte natürliche Personen

unter der Voraussetzung, daß die unter den Buchstaben b) und c) genannten Personen an dem Ergebnis dieser Maßnahmen kein Gewinninteresse haben.

▼M6

G. Kleinpackung EWG: Packung mit folgendem Zertifiziertem Saatgut:

- Monogerm- oder Präzisionssaatgut: bis zu 100 000 Knäuel oder Körnern, oder bis zu einem Nettogewicht von 2,5 kg, ausschließlich etwa verwendeter granulierter Schädlingsbekämpfungsmittel, Hüllmasse oder sonstiger fester Zusätze;
- anderem als Monogerm- oder Präzisionssaatgut: bis zu einem Nettogewicht von 10 kg, ausschließlich etwa verwendeter granulierter Schädlingsbekämpfungsmittel, Hüllmasse oder sonstiger fester Zusätze.

▼M14

(1a) Die jeweiligen Sortentypen, einschließlich der Komponenten, die für die Anerkennung nach dieser Richtlinie in Frage kommen, können besonders beschrieben und nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegt werden.

▼ M1

(2) Die Mitgliedstaaten können während einer Übergangszeit von höchstens vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen, abweichend von Absatz 1 Buchstabe C als Zertifiziertes Saatgut ein Saatgut anerkennen, welches unmittelbar von Saatgut stammt, das in einem Mitgliedstaat nach dem bisherigen System amtlich geprüft worden ist und das die gleiche Gewähr bietet wie das nach den Grundsätzen dieser Richtlinie anerkannte Basissaatgut.

▼ B*Artikel 3*

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut von Betarüben nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es als Basissaatgut oder zertifiziertes Saatgut amtlich anerkannt worden ist und die Anforderungen der Anlage I Teil B erfüllt.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die amtlichen Saatgutprüfungen nach international üblichen Methoden durchgeführt werden, soweit solche Methoden bestehen.

(3) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von Absatz (1) vorsehen:

- a) für Zuchtsaatgut dem Basissaatgut vorhergehender Generationen;
- b) für Versuche oder wissenschaftliche Zwecke;
- c) für Züchtungsvorhaben;
- d) für nicht aufbereitetes Saatgut, das zur Aufbereitung in den Verkehr gebracht wird, sofern die Identität des Saatguts gewährleistet ist.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten können jedoch abweichend von Artikel 3 gestatten,

- a) daß Basissaatgut, das die Anforderungen der Anlage I an die Keimfähigkeit nicht erfüllt, amtlich anerkannt und in den Verkehr gebracht wird; dazu werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, damit der Lieferant eine bestimmte Keimfähigkeit gewährleistet, die er beim Inverkehrbringen auf einem besonderen Etikett angibt, das seinen Namen, seine Anschrift und die Bezugsnummer der Partie enthält;
- b) daß Saatgut der Kategorien „Basissaatgut“ oder „zertifiziertes Saatgut“, bei dem die amtliche Prüfung in bezug auf die Einhaltung der Anforderungen der Anlage I an die Keimfähigkeit nicht abgeschlossen ist, im Interesse einer schnellen Versorgung mit Saatgut amtlich anerkannt und bis zum ersten Empfänger der Handelsstufe in den Verkehr gebracht wird. Die Anerkennung erfolgt nur gegen Vorlage einer vorläufigen Analyse des Saatguts und gegen Angabe von Namen und Anschrift des ersten Empfängers. Es werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, damit der Lieferant die sich aus der vorläufigen Analyse ergebende Keimfähigkeit gewährleistet; er gibt diese Keimfähigkeit beim Inverkehrbringen auf einem besonderen Etikett an, das seinen Namen, seine Anschrift und die Bezugsnummer der Partie enthält.

Mit Ausnahme der in Artikel 15 vorgesehenen Fälle der Vermehrung außerhalb der Gemeinschaft gelten diese Bestimmungen nicht für aus dritten Ländern eingeführtes Saatgut.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten können für die einheimische Erzeugung hinsichtlich der Voraussetzungen der Anlage I zusätzliche oder strengere Voraussetzungen für die Anerkennung festlegen.

▼ M2*Artikel 6*

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die etwa erforderliche Beschreibung genealogischer Komponenten auf Antrag des Züchters vertraulich gehalten wird.

▼B*Artikel 7*

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß im Verfahren der Überwachung der ►**M1** ————— ◀ Sorten und bei der Prüfung des Saatguts zur Anerkennung die Proben amtlich nach geeigneten Methoden gezogen werden.

(2) Bei der Prüfung des Saatguts zur Anerkennung werden die Proben aus homogenen Partien gezogen; das Höchstgewicht einer Partie und das Mindestgewicht einer Probe sind in Anlage II angegeben.

▼M1**▼B***Artikel 9*

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Basissaatgut und zertifiziertes Saatgut nur in ausreichend homogenen ►**M1** Partien ◀ und in Packungen, die geschlossen und nach ►**M6** Artikel 10, Artikel 11 oder Artikel 11a, je nach Fall, ◀ mit einem Verschuß versehen und gekennzeichnet sind, in den Verkehr gebracht werden darf.

(2) Die Mitgliedstaaten können für den Verkehr mit Kleinmengen an Letztverbraucher Ausnahmen von Absatz (1) hinsichtlich der Verpackung, des Verschlusses sowie der Kennzeichnung vorsehen.

▼M6*Artikel 10***▼M9**

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Packungen mit Basis-
saatgut und Zertifiziertem Saatgut, soweit sich Saatgut der
letzten genannten Kategorie nicht in Kleinpackungen EWG befindet,
amtlich oder unter amtlicher Überwachung so verschlossen werden,
daß sie nicht geöffnet werden können, ohne daß das Verschußsystem
verletzt wird oder daß das in Artikel 11 Absatz 1 vorgesehene amtliche
Etikett oder die Verpackung Spuren einer Manipulation zeigen.

Zur Sicherung der Verschließung schließt das Verschußsystem
mindestens entweder die Einbeziehung des vorgenannten Etiketts in
das System oder die Anbringung einer amtlichen Verschußsicherung
ein.

Die Maßnahmen nach Unterabsatz 2 sind entbehrlich bei Verwendung
eines nicht wiederverwendbaren Verschußsystems.

Nach dem Verfahren des Artikels 21 kann festgestellt werden, ob ein
bestimmtes Verschußsystem den Bestimmungen dieses Absatzes
entspricht.

▼M6

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß außer bei Abfüllung in
Kleinpackungen EWG eine ein- oder mehrmalige Wiederverschließung
nur amtlich ►**M9** oder unter amtlicher Überwachung ◀ vorgen-
ommen werden darf. In diesem Fall werden auf dem in Artikel 11
Absatz 1 vorgesehenen Etikett auch die letzte Wiederverschließung,
deren Datum und die Stelle, die die Wiederverschließung vorgenommen
hat, vermerkt.

▼M9

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Kleinpackungen EWG so
verschlossen werden, daß sie nicht geöffnet werden können, ohne daß
das Verschußsystem verletzt wird oder daß die Kennzeichnung oder die
Verpackung Spuren einer Manipulation zeigen. Nach dem Verfahren des
Artikels 21 kann festgestellt werden, ob ein bestimmtes Verschuß-
system den Bestimmungen dieses Absatzes entspricht. Eine ein- oder
mehrmalige Wiederverschließung darf nur unter amtlicher Überwachung
vorgenommen werden.

▼M6

(4) Die Mitgliedstaaten können für Kleinpackungen mit Basissaatgut
Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 vorsehen.

▼ **M8***Artikel 11*

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Packungen mit Basis-saatgut und Zertifiziertem Saatgut, soweit sich Saatgut der letztgenannten Kategorie nicht in Kleinpackungen EWG befindet,

- a) an der Außenseite mit einem amtlichen Etikett versehen werden, das noch nicht benutzt worden ist, das den Voraussetzungen der Anlage III Teil A entspricht und auf dem die Angaben in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefaßt sind. Die Farbe des Etiketts ist weiß bei Basissaatgut und blau bei Zertifiziertem Saatgut. Ist das Etikett mit einem Loch versehen, so wird seine Befestigung in jedem Fall mit einer amtlichen Verschlusssicherung gesichert. Wenn im Falle des Artikels 4 Buchstabe a) Basissaatgut die Anforderungen der Anlage I an die Keimfähigkeit nicht erfüllt, so wird dies auf dem Etikett vermerkt. Die Verwendung von amtlichen Klebeetiketten ist gestattet. Nach dem in Artikel 21 vorgesehenen Verfahren kann die Anbringung der vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung in unverwischbarer Farbe nach dem Muster des Etiketts unter amtlicher Überwachung gestattet werden;
- b) einen amtlichen Vermerk in der Farbe des Etiketts enthalten, der von den für das Etikett vorgesehenen Angaben mindestens diejenigen enthält, die für dieses Etikett in Anlage III Teil A Abschnitt I Nummern 3, 4, 5, 10 und 11 vorgesehen sind. Der Vermerk ist so beschaffen, daß er nicht mit einem amtlichen Etikett gemäß Buchstabe a) verwechselt werden kann. Der Vermerk ist entbehrlich, wenn die Angaben auf der Verpackung in unverwischbarer Farbe angebracht sind oder wenn gemäß Buchstabe a) ein Klebeetikett oder ein Etikett aus reißfestem Material verwendet wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können für Kleinpackungen mit Basissaatgut Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen, soweit diese Kleinpackungen den Vermerk tragen: „Vertrieb nur in ... (Mitgliedstaat) zulässig“.

▼ **M6***Artikel 11a*

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Kleinpackungen EWG

- a) an der Außenseite gemäß Anlage III Buchstabe B entweder mit einem Etikett des Lieferanten oder mit einer gedruckten oder gestempelten Aufschrift in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft versehen werden; bei Klarsichtpackungen kann das Etikett im Innern enthalten sein, wenn es durch die Verpackung hindurch lesbar ist; die Farbe des Etiketts ist blau;
- b) an der Außenseite oder auf dem nach Buchstabe a) vorgesehenen Etikett des Lieferanten mit einer amtlich zugeteilten Kennnummer versehen werden; bei Verwendung einer amtlichen Klebemarke ist die Farbe blau; die Art und Weise der Anbringung dieser Kennnummer kann nach dem in Artikel 21 vorgesehenen Verfahren festgelegt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß bei der Kennzeichnung der in ihrem Gebiet abgepackten Kleinpackungen EWG eine amtliche Klebemarke verwendet wird, auf der ein Teil der in Anlage III Buchstabe B vorgesehenen Angaben angebracht wird; soweit diese Angaben auf dieser Klebemarke stehen, ist eine Kennzeichnung nach Absatz 1 Buchstabe a) nicht erforderlich.

Artikel 11b

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß Kleinpackungen EWG auf Antrag nach Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11 amtlich ► **M8** oder unter amtlicher Überwachung ◀ verschlossen und gekennzeichnet werden

Artikel 11c

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit im Falle der Kleinpackungen, insbesondere bei der Abfüllung der Saatgutpartien, die Identitätskontrolle des Saatguts sichergestellt wird. Sie

▼ M6

können zu diesem Zweck vorsehen, daß Kleinpackungen, die in ihrem Gebiet abgefüllt worden sind, amtlich oder unter amtlicher Überwachung verschlossen werden.

▼ B*Artikel 12*

► **M14** (1) ◀ Das Recht der Mitgliedstaaten bleibt unberührt vorzuschreiben, daß die Packungen von inländischem oder eingeführtem Basissaatgut oder zertifiziertem Saatgut im Hinblick auf das Inverkehrbringen in ihren Hoheitsgebieten ► **M6** auch in anderen als den in dieser Richtlinie vorgesehen Fällen ◀ mit einem Etikett des Lieferanten versehen werden.

▼ M14

(2) Das in Absatz 1 genannte Etikett ist so beschaffen, daß es mit dem amtlichen Etikett nach Artikel 11 Absatz 1 nicht verwechselt werden kann.

▼ B*Artikel 13*

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß jegliche chemische Behandlung von Basissaatgut oder zertifiziertem Saatgut entweder auf dem amtlichen Etikett oder auf einem Etikett des Lieferanten sowie auf oder in der Packung vermerkt wird.

▼ M14*Artikel 13a*

Zur Verbesserung von Teilen der mit dieser Richtlinie festgelegten Anerkennungsregelung kann nach dem Verfahren des Artikels 21 beschlossen werden, daß unter besonderen Bedingungen zeitlich befristete Versuche auf Gemeinschaftsebene durchgeführt werden.

Die Mitgliedstaaten können im Rahmen derartiger Versuche von bestimmten Verpflichtungen dieser Richtlinie freigestellt werden. Das Ausmaß dieser Freistellung ist unter Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften festzulegen. Ein Versuch erstreckt sich auf höchstens sieben Jahre.

▼ B*Artikel 14***▼ M6**

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß
- Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut, das entsprechend dieser Richtlinie amtlich anerkannt und dessen Packung entsprechend dieser Richtlinie amtlich ► **M8** oder unter amtlicher Überwachung ◀ gekennzeichnet und verschlossen worden ist,
 - Zertifiziertes Saatgut, das entsprechend dieser Richtlinie amtlich anerkannt worden ist, in Kleinpackungen EWG, die entsprechend dieser Richtlinie gekennzeichnet und verschlossen worden sind,

hinsichtlich seiner Eigenschaften, der Prüfungsmaßnahmen, der Kennzeichnung und der Verschließung nur den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterliegt.

▼ B

- (2) Die Mitgliedstaaten können:
- a) bis ein gemeinsamer ► **M1** ————— ◀ Sortenkatalog eingeführt werden kann — diese Einführung muß spätestens bis zum 1. Januar 1970 erfolgen —, den Verkehr mit Saatgut von Betarüben auf Saatgut von ► **M1** ————— ◀ Sorten beschränken, die in eine nationale Liste, welche den landeskulturellen Wert für ihr Gebiet zur Grundlage hat, eingetragen sind; die Voraussetzungen für die Eintragung in diese Liste sind für die aus anderen Mitgliedstaaten stammenden ► **M1** ————— ◀ Sorten die gleichen wie für die nationalen ► **M1** ————— ◀ Sorten;

▼ B

- b) vorschreiben, daß Saatgut von Betarüben nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es einer festgelegten Kalibrierung entspricht.

▼ M1

- c) für Präzisionssaatgut die in Anlage I Teil B Nr. 3 Buchstabe b) Unterabsatz ► **M14** aa) a) und bb) ◀ festgelegten Mindestsätze an Knäuel, die nur einen einzigen Keimling entwickeln, erhöhen.

▼ M4

(3) Die Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) Ausnahmen vorgesehen haben, tragen dafür Sorge, daß Zuchtsaatgut dem Basissaatgut vorhergehender Generationen hinsichtlich seiner Eigenschaften, der Prüfungsmaßnahmen, der Kennzeichnung und der Verschließung keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt,

- a) wenn es von einer für die Anerkennung zuständigen Stelle nach den für die Anerkennung von Basissaatgut geltenden Vorschriften amtlich geprüft worden ist,
- b) wenn es sich in Packungen befindet, die den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen, und
- c) wenn diese Packungen mit einem amtlichen Etikett versehen sind, das mindestens folgende Angaben enthält:
- Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen,
 - Bezugsnummer der Partie,

▼ M9

- Monat und Jahr der Verschließung
oder
- Monat und Jahr der letzten für die Entscheidung über die Anerkennung bestimmten amtlichen Probenahme,

▼ M14

- Art, zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenenfalls abgekürzt und ohne Namen der Autoren) oder der landesüblichen Bezeichnung oder beider Bezeichnungen; Angabe, ob es sich um Zucker- oder Futterrüben handelt,
- Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben,

▼ M4

- Bezeichnung „Vorstufensaatgut“,
- Zahl der Generationen vor Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“.

Die Farbe des Etiketts ist weiß mit einem violetten Diagonalstreifen.

▼ M14*Artikel 15*

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut von Betarüben, das

- unmittelbar von Basissaatgut stammt, das in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in einem dritten Land, dem die Gleichstellung nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b) gewährt wurde, amtlich anerkannt wurde, und
- in einem anderen Mitgliedstaat geerntet wurde,

auf Antrag und unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 70/457/EWG in jedem Mitgliedstaat als Zertifiziertes Saatgut amtlich anerkannt wird, wenn es einer Feldbesichtigung unterzogen worden ist, die den Voraussetzungen der Anlage I Teil A für die betreffende Kategorie genügt, und wenn in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen der Anlage I Teil B für diese Kategorie erfüllt sind.

Stammt das Saatgut in diesen Fällen unmittelbar von amtlich anerkanntem Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation, so können die Mitgliedstaaten, sofern die Voraussetzungen für diese Kategorie erfüllt sind, auch die amtliche Anerkennung als Basissaatgut zulassen.

▼M14

(2) Saatgut von Betarüben, welches in einem anderen Mitgliedstaat geerntet worden und zur Anerkennung nach Absatz 1 bestimmt ist, muß

- gemäß Artikel 10 Absatz 1 verpackt und mit einem amtlichen Etikett nach Anlage IV Teil A und B versehen werden und
- von einer amtlichen Bescheinigung nach Anlage IV Teil C begleitet sein.

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben ferner vor, daß Saatgut von Betarüben, das

- unmittelbar von Basissaatgut stammt, das in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder einem dritten Land, dem die Gleichstellung nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b) gewährt wurde, amtlich anerkannt wurde, und
- in einem dritten Land geerntet wurde,

auf Antrag in dem Mitgliedstaat, in dem das Basissaatgut entweder erzeugt oder amtlich anerkannt wurde, als Zertifiziertes Saatgut amtlich anerkannt wird, wenn dieses Saatgut einer Feldbesichtigung unterzogen worden ist, die den in einer Gleichstellungsentscheidung nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehenen Voraussetzungen für die betreffende Kategorie genügt, und wenn in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen der Anlage I Teil B für diese Kategorie erfüllt sind. Die anderen Mitgliedstaaten können ebenfalls vorsehen, daß solches Saatgut amtlich anerkannt wird.

▼B*Artikel 16*

(1) Der Rat stellt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit fest:

- a) ob im Falle des Artikels 15 die in einem dritten Land durchgeführten Feldbesichtigungen den Voraussetzungen der Anlage I Teil A genügen;
- b) ob in einem dritten Land geerntetes Saatgut von Betarüben, das hinsichtlich seiner Eigenschaften sowie der zu seiner Prüfung, seiner Identitätssicherung, seiner Kennzeichnung und seiner Kontrolle durchgeführten Maßnahmen die gleiche Gewähr bietet, insoweit dem Basissaatgut oder dem zertifizierten Saatgut gleichsteht, das in der Gemeinschaft geerntet worden ist und den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht.

▼M5

(2) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannten Feststellungen hinsichtlich eines dritten Landes selbst treffen, sofern sich der Rat im Rahmen dieser Richtlinie noch nicht in bezug auf dieses Land geäußert hat. Dieses Recht erlischt mit Ablauf des 1. Juli 1975.

▼M3

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für jeden neuen Mitgliedstaat für die Zeit von seinem Beitritt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen muß, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen.

▼M15

(4) Absatz 1 gilt bis 31. Dezember 1991 auch für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Die Durchführungsvorschriften können nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen werden.

▼B*Artikel 17***▼M4**

(1) Zur Behebung von vorübergehenden, mindestens in einem Mitgliedstaat auftretenden und innerhalb der Gemeinschaft nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten in der allgemeinen Versorgung mit Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut können ein oder mehrere Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 21 ermächtigt werden, für einen bestimmten Zeitraum Saatgut zum Verkehr zuzulassen, das

▼M4

einer Kategorie mit minderen Anforderungen oder solchen Sorten angehört, die weder im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten“, noch in ihren einzelstaatlichen Sortenkatalogen aufgeführt sind.

▼B

(2) Handelt es sich um eine Kategorie von ►M1 ————— ◀ Sortensaatgut, so ist die Farbe des amtlichen Etiketts die, welche für die entsprechende Kategorie vorgesehen ist; andernfalls ist die Farbe ►M1 braun ◀. In jedem Fall gibt das Etikett an, daß es sich um Saatgut einer Kategorie mit minderen Anforderungen handelt.

▼M13

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen werden.

▼B*Artikel 18*

Diese Richtlinie gilt nicht für Saatgut von Betarüben, das nachweislich zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist.

Artikel 19

►M4 (1) ◀ Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit im Verkehr die Einhaltung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen bei Saatgut von Betarüben zumindest durch Stichproben amtlich überwacht wird.

▼M4

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit beim Verkehr von Saatgutmengen über 2 kg aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem dritten Land der zuständigen Stelle folgende Angaben gemacht werden:

- a) Art,
- b) Sorte,
- c) Kategorie,
- d) Erzeugerland und amtliche Kontrollstelle,
- e) Versandland,
- f) Importeur,
- g) Menge des Saatguts.

Nach dem Verfahren des Artikels 21 kann die Art und Weise festgelegt werden, in der diese Angaben zu machen sind.

▼B*Artikel 20***▼M2**

(1) Innerhalb der Gemeinschaft werden gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen vorgenommen, um eine Nachkontrolle von Stichproben von Zertifiziertem Saatgut von Betarüben durchzuführen. Bei der Nachkontrolle können auch die Anforderungen geprüft werden, denen das Saatgut genügen muß. Die Gestaltung und die Ergebnisse der Vergleichsprüfungen unterliegen der Beurteilung durch den in Artikel 21 genannten Ausschuß.

▼B

(2) In einem ersten Zeitabschnitt dienen die Vergleichsprüfungen der Angleichung der technischen Methoden der Anerkennung im Hinblick auf die Erzielung gleichwertiger Ergebnisse. Sobald dieses Ziel erreicht ist, wird jährlich ein Tätigkeitsbericht über die Vergleichsprüfungen erstellt, der den Mitgliedstaaten und der Kommission vertraulich mitgeteilt wird. Die Kommission bestimmt nach dem Verfahren des Artikels 21 den Zeitpunkt, zu dem der Bericht zum erstenmal erstellt wird.

(3) Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 21 die zur Durchführung der Vergleichsprüfungen notwendigen Maßnahmen.

▼B

In dritten Ländern geerntetes Saatgut von Betarüben kann in die Vergleichsprüfungen einbezogen werden.

Artikel 21

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des durch Beschluß des Rates vom 14. Juni 1966⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen, im folgenden „Ausschuß“ genannt, entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den vorgenannten Ausschuß.

(2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz (2) des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von ► **M10** 54 ◀ Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

▼M2*Artikel 21a***▼M5**

Die auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse notwendig werdenden Änderungen der Anlagen werden nach dem Verfahren des Artikels 21 vorgenommen.

▼B*Artikel 22*

Diese Richtlinie berührt nicht die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.

Artikel 23

Die Mitgliedstaaten setzen spätestens am 1. Juli 1968 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Bestimmungen des Artikels 14 Absatz (1) nachzukommen, und spätestens bis zum 1. Juli 1969 die erforderlichen Vorschriften, um den übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie und ihrer Anlagen nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

▼M15

Deutschland wird ermächtigt, hinsichtlich des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

- den Vorschriften des Artikels 3 Absatz 1 für
 - vor der deutschen Einigung geerntetes Saatgut und für nach der deutschen Einigung geerntetes Saatgut, sofern die Saatfelder vor diesem Zeitpunkt eingesät wurden,
 - sonstiges Saatgut, das gemäß den Vorschriften des Artikels 2 Absatz 2 zertifiziert wurde,

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2289/66.

▼ **M15**

— den Vorschriften des Artikels 16 innerhalb der traditionellen Handelsströme und entsprechend dem Produktionsbedarf der Unternehmen im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

erst nach dem vorgenannten Zeitpunkt, jedoch hinsichtlich der im zweiten Gedankenstrich genannten Vorschriften bis zum 31. Dezember 1992 und hinsichtlich der im ersten Gedankenstrich genannten Vorschriften bis zum 31. Dezember 1993 nachzukommen.

Deutschland trägt dafür Sorge, daß das Saatgut, für das es diese Ermächtigung in Anspruch nimmt, mit Ausnahme des Saatguts gemäß dem ersten Gedankenstrich zweiter Untergedankenstrich nur dann in die außerhalb des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Teile der Gemeinschaft gelangt, wenn feststeht, daß die Vorschriften dieser Richtlinie erfüllt sind.

▼ **B**

Artikel 24

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼B

ANLAGE I

Voraussetzungen für die Anerkennung

A. BESTAND

▼M11

01. Die Vermehrungsfläche hat keine Vorfrucht, die mit der Erzeugung von Saatgut von Beta vulgaris der Bestandssorte nicht zu vereinbaren ist. Die Vermehrungsfläche ist ausreichend frei von Pflanzen, die von der Vorfrucht durchgewachsen sind.

▼B

1. Der Bestand ist ausreichend ►M1 ————— ◀ sortenecht und -rein.
2. Der Saatguterzeuger unterwirft alle Saatgutvermehrungen ►M1 ————— ◀ einer Sorte der Prüfung der Anerkennungsstelle.
3. Es findet mindestens eine amtliche Feldbesichtigung statt; bei Basis-saatgut finden mindestens zwei amtliche Feldbesichtigungen statt, davon eine an den Stecklingen und eine an den Samenträgern.
4. Der Kulturzustand der Vermehrungsfläche und der Entwicklungsstand des Bestandes gestatten eine ausreichende Kontrolle der ►M1 ————— ◀ Sortenechtheit und -reinheit.

▼M11

5. Die Mindestentfernungen zu benachbarten Bestäubungsquellen betragen:

Bestand	Mindestent- fernung
1. für die Erzeugung von Basissaatgut: zu Bestäubungsquellen der Gattung Beta	1 000 m
2. für die Erzeugung von zertifiziertem Saatgut:	
a) von Zuckerrüben:	
— zu allen nachstehend nicht genannten Bestäubungsquellen der Gattung Beta	1 000 m
— wenn der vorgesehene Pollenspender oder einer der vorgesehenen Pollenspender diploid ist, zu tetraploiden Zuckerrübenbestäubungsquellen	600 m
— wenn der vorgesehene Pollenspender ausschließlich tetraploid ist, zu diploiden Zuckerrübenbestäubungsquellen	600 m
— zu Zuckerrübenbestäubungsquellen, bei denen der Ploidiegrad unbekannt ist	600 m
— wenn der vorgesehene Pollenspender oder einer der vorgesehenen Pollenspender diploid ist, zu diploiden Zuckerrübenbestäubungsquellen	300 m
— wenn der vorgesehene Pollenspender ausschließlich tetraploid ist, zu tetraploiden Zuckerrübenbestäubungsquellen	300 m
— zwischen zwei Vermehrungsflächen zur Erzeugung von Zuckerrübensaatgut ohne männliche Sterilität	300 m
b) von Futterrüben:	
— zu anderen nachstehend nicht aufgeführten Bestäubungsquellen der Gattung Beta	1 000 m
— wenn der vorgesehene Pollenspender oder einer der Pollenspender diploid ist, zu tetraploiden Futterrübenbestäubungsquellen	600 m
— wenn der vorgesehene Pollenspender ausschließlich tetraploid ist, zu diploiden Futterrübenbestäubungsquellen	600 m
— zu Futterrübenbestäubungsquellen, bei denen der Ploidiegrad unbekannt ist	600 m
— wenn der vorgesehene Pollenspender oder einer der Pollenspender diploid ist, zu diploiden Futterrübenbestäubungsquellen	300 m
— wenn der vorgesehene Pollenspender ausschließlich tetraploid ist, zu tetraploiden Futterrübenbestäubungsquellen	300 m

▼ **M11**

Bestand	Mindestentfernung
— zwischen zwei Vermehrungsflächen zur Erzeugung von Futterrüben-saatgut ohne männliche Sterilität	300 m

Diese Mindestentfernungen brauchen nicht eingehalten zu werden, sofern eine ausreichende Abschirmung gegen unerwünschte Fremdbestäubung vorhanden ist. Zwischen Saatgutbeständen mit demselben Pollenspender ist keine Isolierung erforderlich.

Der Ploidiegrad bei samentragenden und bestäubenden Teilen der saaterzeugenden Bestände ist unter Bezugnahme auf den Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten gemäß der Richtlinie 70/457/EWG des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/654/EWG⁽⁴⁾, oder die im Rahmen der vorgenannten Richtlinie erstellten nationalen Kataloge festzustellen. Sind diese Angaben für eine Sorte nicht aufgeführt, so gilt der Ploidiegrad als unbekannt und ist eine Mindestisolierungsentfernung von 600 m vorgeschrieben.

▼ **B**

B. SAATGUT

- Das Saatgut ist ausreichend ► **M1** ————— ◀ sortenecht und -rein.
- Das Vorhandensein von Krankheiten, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.
- Das Saatgut erfüllt folgende weitere Voraussetzungen:

▼ **M7**

a)	Technische Mindestreinheit (v.H. des Gewichts) ⁽¹⁾	Mindestkeimfähigkeit (v.H. des reinen Knäuel oder Samens)	Höchstfeuchtigkeitsgehalt (v.H. des Gewichts) ⁽¹⁾
aa) Zuckerrüben			
— Monogermersaatgut	97	80	15
— Präzisionssaatgut	97	75	15
— mehrkeimiges Saatgut von Sorten, in denen der Anteil an Diploiden 85 v.H. übersteigt	97	73	15
— übriges Saatgut	97	68	15
bb) Futterrüben			
— mehrkeimiges Saatgut von Sorten, in denen der Anteil an Diploiden 85 v.H. übersteigt, Monogermersaatgut, Präzisionssaatgut	97	73	15
— übriges Saatgut	97	86	15

Der gewichtsmäßige Anteil an Samen anderer Pflanzen überschreitet nicht 0,3 v.H.

⁽¹⁾ Ausschließlich etwa verwendeter granulierter Schädlingsbekämpfungsmittel, Hüllmasse oder sonstiger fester Zusätze.

- b) Zusätzliche Anforderungen für Monogermersaatgut und ► **M1** Präzisionssaatgut: ◀

aa) Monogermersaatgut:

Aus mindestens 90 v. H. der gekeimten Knäuel entwickelt sich nur ein einziger Keimling.

Der Anteil an Knäuel mit 3 und mehr Keimlingen überschreitet nicht 5 v.H. der gekeimten Knäuel.

aaa) Präzisionssaatgut von Zuckerrüben:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 48.

▼M7

Aus mindestens 70 v.H. der gekeimten Knäuel entwickelt sich nur ein einziger Keimling. Der Anteil an Knäuel mit 3 und mehr Keimlingen überschreitet nicht 5 v.H. der gekeimten Knäuel.

bb) Präzisionssaatgut von Futterrüben:

▼M1

Bei Sorten, in denen der Anteil an Diploiden 85 v. H. übersteigt, entwickelt sich aus mindestens 58 v. H. und bei allem übrigen Saatgut aus mindestens 63 v. H. der gekeimten Knäuel nur ein einziger Keimling. Der Anteil an Knäuel mit drei und mehr Keimlingen überschreitet nicht 5 v. H. der gekeimten Knäuel.

▼M12

cc) Bei Saatgut der Kategorie „Basissaatgut“ überschreitet der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichen Verunreinigungen nicht 1,0 v. H. Bei Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ überschreitet dieser Anteil nicht 0,5 v. H. Bei umhülltem Saatgut wird die Einhaltung dieser Bedingung anhand von Stichproben geprüft, die gemäß Artikel 7 Absatz 1 aus verarbeitetem Saatgut gezogen werden, das teilweise geschält (geschliffen oder zerkleinert), jedoch noch nicht umhüllt worden ist, und zwar unbeschadet der amtlichen Prüfung der Mindestanalysenreinheit des umhüllten Saatguts.

c) Sonstige Sonderbedingungen:

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Betarübensaatgut nicht in Gebiete eingeführt wird, die nach einschlägigem Gemeinschaftsvorgehen als „von der Rhizomanie freie Gebiete“ anerkannt worden sind, es sei denn, der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichen Verunreinigungen liegt nicht über 0,5 v. H.

▼ **B**

ANLAGE II

Höchstgewicht einer Partie: 20 t

Mindestgewicht einer Probe: ► **M1** 500 ◀ g

▼ **M11**

Das Höchstgewicht einer Partie darf nicht um mehr als 5% überschritten werden.

▼ M6

ANLAGE III

KENNZEICHNUNG

A. Amtliches Etikett

I. *Vorgeschriebene Angaben*

1. „EWG-Norm“,
2. Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen,
3. Bezugsnummer der Partie,

▼ M9

- 3a) Monat und Jahr der Verschließung, ausgedrückt durch den Vermerk: „Verschließung ...“ (Monat und Jahr)

oder

Monat und Jahr der letzten für die Entscheidung über die Anerkennung bestimmten amtlichen Probenahme, ausgedrückt durch den Vermerk: „Probenahme ...“ (Monat und Jahr),

▼ M14

4. Art, zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenenfalls abgekürzt und ohne Namen der Autoren) oder der landesüblichen Bezeichnung oder beider Bezeichnungen; ferner ist anzugeben, ob es sich um Zucker- oder Futterrüben handelt,

▼ M6

5. Sorte ► M14 zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben, ◀
6. Kategorie,
7. Erzeugerland,
8. angegebenes Netto- oder Bruttogewicht oder angegebene Zahl der Knäuel oder reinen Körner,
9. bei Angabe des Gewichtes und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen, die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der Knäuel oder reinen Körner und dem Gesamtgewicht,
10. bei Monogermersaatgut: Zusatz „Monogerm“,
11. bei Präzisionssaatgut: Zusatz „Präzisionssaatgut“,

▼ M8

12. Zusätzlich können die Worte „Erneut geprüft ...“ (Monat und Jahr) und die für diese Überprüfung verantwortliche Stelle angegeben werden, wenn mindestens die Keimfähigkeit erneut geprüft wurde. Diese Angaben können auf einem auf dem amtlichen Etikett angebrachten amtlichen Aufkleber vermerkt werden.

▼ M6II. *Mindestgröße*

110 mm × 67 mm.

B. **Lieferantenetikett oder Aufschrift auf der Packung (Kleinpackung EWG)***Vorgeschriebene Angaben*

1. „Kleinpackung EWG“,
2. Name und Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Lieferanten oder sein Zeichen,
3. amtlich zugeteilte Kennnummer,
4. Dienststelle, welche die Kennnummer zugeteilt hat, und Mitgliedstaat oder deren Zeichen,
5. Bezugsnummer, die ein Zurückgreifen auf die Partie ermöglicht, sofern die amtliche Kennnummer dies nicht gestattet,

▼ M14

6. Art, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben; ferner ist anzugeben, ob es sich um Zucker- oder Futterrüben handelt,

▼ M6

7. Sorte ► M14 zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben ◀,

▼M6

8. „Zertifiziertes Saatgut“,
9. Netto- oder Bruttogewicht oder Zahl der Knäuel oder reinen Körner,
10. bei Angabe des Gewichtes und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen, die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der Knäuel oder reinen Körner und dem Gesamtgewicht,
11. bei Monogerm Saatgut: Zusatz „Monogerm“,
12. bei Präzisionssaatgut: Zusatz „Präzisionssaatgut“.

▼ **M14***ANLAGE IV***Etikett und Bescheinigung für noch nicht anerkanntes Saatgut, das in einem anderen Mitgliedstaat geerntet wurde***A. Für das Etikett vorgeschriebene Angaben*

- für die Feldbesichtigung zuständige Behörde und Mitgliedstaat oder deren Zeichen;
- Art, zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenenfalls abgekürzt und ohne Namen der Autoren) oder der landesüblichen Bezeichnung oder beider Bezeichnungen; ferner ist anzugeben, ob es sich um Zucker- oder Futterrüben handelt;
- Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angeben;
- Kategorie;
- Kennnummer des Feldes oder der Partie;
- angegebenes Netto- oder Bruttogewicht;
- die Worte: „Noch nicht anerkanntes Saatgut“.

B. Etikettfarbe

Das Etikett ist grau.

C. Für die Bescheinigung vorgeschriebene Angaben

- ausstellende Behörde;
- Art, zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenenfalls abgekürzt und ohne Namen der Autoren) oder der landesüblichen Bezeichnung oder beider Bezeichnungen; ferner ist anzugeben, ob es sich um Zucker- oder Futterrüben handelt;
- Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angeben;
- Kategorie;
- Bezugsnummer des zur Aussaat verwendeten Saatguts und Land bzw. Länder, die dieses Saatgut anerkannt haben;
- Kennnummer des Feldes oder der Partie;
- Anbaufläche der Partie, für die die Bescheinigung gilt;
- Menge des geernteten Saatguts und Anzahl der Packungen;
- Bestätigung, daß der Feldbestand, aus dem das Saatgut stammt, die gestellten Bedingungen erfüllt hat;
- gegebenenfalls die Ergebnisse einer vorläufigen Saatgutanalyse.